

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	93 (2019)
Artikel:	Die Bedeutung der Thuner Handfeste von 1264 im Kontext von Stadtherrschaft contra Adelsherrschaft
Autor:	Dubler, Anne-Marie
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1071027

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bedeutung der Thuner Handfeste von 1264 im Kontext von Stadtherrschaft contra Adelsherrschaft

Anne-Marie Dubler

Die Berner Handfeste von 1218: «echt oder unecht?»

Die Echtheit der am 15. April 1218 von der Kanzlei König Friedrichs II. ausgestellten Berner Handfeste war bezüglich ihrer Datierung, aber auch wegen auffälligen Besonderheiten ihres Rechtsinhalts seit langem kritisch hinterfragt worden, ohne dass unter Forschern Einigkeit über das mögliche Datum der Verurkundung erzielt werden konnte. Das Staatsarchiv Bern, das die Berner Handfeste von 1218 in seinen Mittelalter-Beständen beherbergt, nutzte das Angebot des ETH-Labors für Ionenstrahlphysik für eine Erprobung der neuen naturwissenschaftlichen Methoden zur Datums- und, wie sich später erwies, auch zur Materialbestimmung bei Urkunden mittels der Radiokarbon-Methode (^{14}C -Datierung). Im Kolloquium vom Januar 2017 unter dem Titel «Echt oder unecht?» wurden die gewonnenen Laborresultate vorgeführt und diese den Forschungsresultaten der Mediävisten gegenübergestellt. Während die Mediävisten bei Stadtrechtsübertragungen des 13. Jahrhunderts eine vergleichsweise grosse Vielfalt feststellten, bekundeten die

Spezialisten der Radiokarbon-Methode bei Pergament-Urkunden Schwierigkeiten bei der Interpretation ihrer Resultate, da es ihnen an vergleichenden Untersuchungen fehlte.

Daher kam am Kolloquium die Forderung auf, zum Vergleich mit der Berner Urkunde sicher datierte Stadtrechte für eine ¹⁴C-Untersuchung beizuziehen. Eine solche Urkunde mit einmaliger Sicherheit ihrer Datierung wurde in der Diskussion denn auch vorgestellt, nämlich die Thuner Handfeste, ausgestellt am 12. März 1264 durch Gräfin Elisabeth von Kiburg, geborene von Chalons. Die Stadt Thun feierte 2014 das 750-Jahr-Jubiläum ihres kiburgischen Stadtrechts. Zum Abschluss gab die Burgergemeinde eine Jubiläumsschrift heraus mit der Stadtrechtsgeschichte sowie der Edition der lateinischen Handfeste und ihrer Übersetzung in Deutsch,¹ dies auf der Grundlage der Rechtsquellenedition von 2004.² Die im Umkreis der Stadt Bern entstandene, sicher datierte Handfeste bot mit einer ¹⁴C-Untersuchung die Gelegenheit eines Vergleichs mit der Berner Handfeste. Die Burgergemeinde Thun, Trägerin des Burgerarchivs (BAT), bewilligte im Februar 2017 die Durchführung der ¹⁴C-Analyse durch das ETH-Labor.³ Im Juni 2017 lagen die Ergebnisse der Messungen vor – sie waren eindeutig: Die zeitliche Übereinstimmung bei den Pergamenten und besonders bei den Berner und Thuner Siegelschnüren war erstaunlich – eine ungefähr zeitgleiche Besiegelung beider Handfesten wurde ablesbar.⁴ Bei den Organisatorinnen des Kolloquiums wie im ETH-Labor für Ionenstrahlphysik war man über das Resultat gleichermaßen erfreut: Das Kolloquium hatte die Frage «Echt oder unecht?» gestellt und sah sich vor der Beantwortung, und beim ETH-Labor wusste man nun, wie bei einem gesicherten Datum die Carbon-Messdaten beziehungsweise die Messfiguren aussehen mussten.⁵

Während die Umstände und das Ziel der Verurkundung der Berner Handfeste sowie deren genaues Datum Sache der Berner Mittelalterforschung ist, wird in diesem Beitrag der Anlass zur Erteilung der Thuner Handfeste und deren Weiterwirken in der Zeit danach aufzudecken sein.

Was ist unter «Handfeste» zu verstehen?

Der mittelalterliche Begriff *hantfeste*⁶ hatte mehrere, untereinander verwandte Bedeutungen, bestehend aus den Wörtern *hant* für Hand und *veste* für Festigkeit und Beständigkeit. Zu den Bedeutungen gehörten das *hantfest-machen*, das Ge-

fangennehmen, das *handvest* oder treu an etwas Festhalten, das Handauflegen zur Bestätigung einer Urkunde, lateinisch *cartam manu firmare*. *Handfeste* bekam in diesem Umkreis die Bedeutung einer schriftlichen Sicherung, von verbrietem Recht in Form einer Urkunde, und als *hantvestene* obendrein auch die Bedeutung eines Privilegs.

Unter *hantfesti* verstand der Thuner Bürger das Stadtrecht, das die Stadtherrschaft seiner Stadt verliehen hatte, ein Privileg, das Thun über das bäuerliche Land emporhob und seinen Bürgern gegenüber Nichtbürgern eine bevorrechtigte Stellung verschaffte. Dieses *verliehene Stadtrecht* stand neben dem vom Rat erlassenen, *gesetzten Recht* – als *satzung* bezeichnet – zur Ordnung des städtischen Gemeinwesens. Bei diesem Zweigespann kam dem von der Stadtherrschaft verliehenen Recht klar der Vorrang zu – die Handfeste war übergeordnetes Recht. Die Satzungen dagegen waren Zusätze, Ergänzungen; sie ordneten die trivialen Dinge, wie sie sich aus der täglichen Notwendigkeit um Hygiene, Markt, Gewerbe und Verkehr ergaben.⁷ Die Handfesten wurden von der Herrschaft in einem einzigen Akt verliehen; das Gesetzeswerk der Satzungen dagegen bestand aus heterogenen Ratserlassen, die sich über die Jahre angesammelt hatten.⁸

Die dynastische Krise im Grafenhaus Kiburg: Die Gräfin übernimmt die Regentschaft

Die Verleihung der Handfeste von 1264 durch Gräfin Elisabeth von Kiburg-Chalons, ausgestellt in der Residenz Burgdorf, fiel in eine für das Grafenhaus bedrohliche Zeit und fand unter bemerkenswerten Umständen statt: Am 3. September 1263 war Graf Hartmann V. von Kiburg (genannt der Jüngere) unerwartet verstorben. Er war Verwalter der westlichen Herrschaftshälfte, die nach dem Aussterben der verschwägerten Grafen von Lenzburg (†1173) und der Herzöge von Zähringen (†1218) an die Grafen von Dillingen-Kyburg mit Stammlanden im Thurgau und Zürichgau gefallen war. Das Merkmal der westlichen Herrschaft waren Gebietsinseln zwischen Freiburg im Üchtland und Baden im Aargau mit dem Herrschaftskern zwischen Thun und Wangen an der Aare samt Residenz in Burgdorf sowie dem Herrschafts-Cluster im Aargau um Lenzburg und Baden mit Rechten bis Zug und Arth. Kiburgs Gebietsansprüche waren von Adelsherrschaften durchsetzt, im Osten und Westen aber flankiert von expansionistischen Adelsdy-

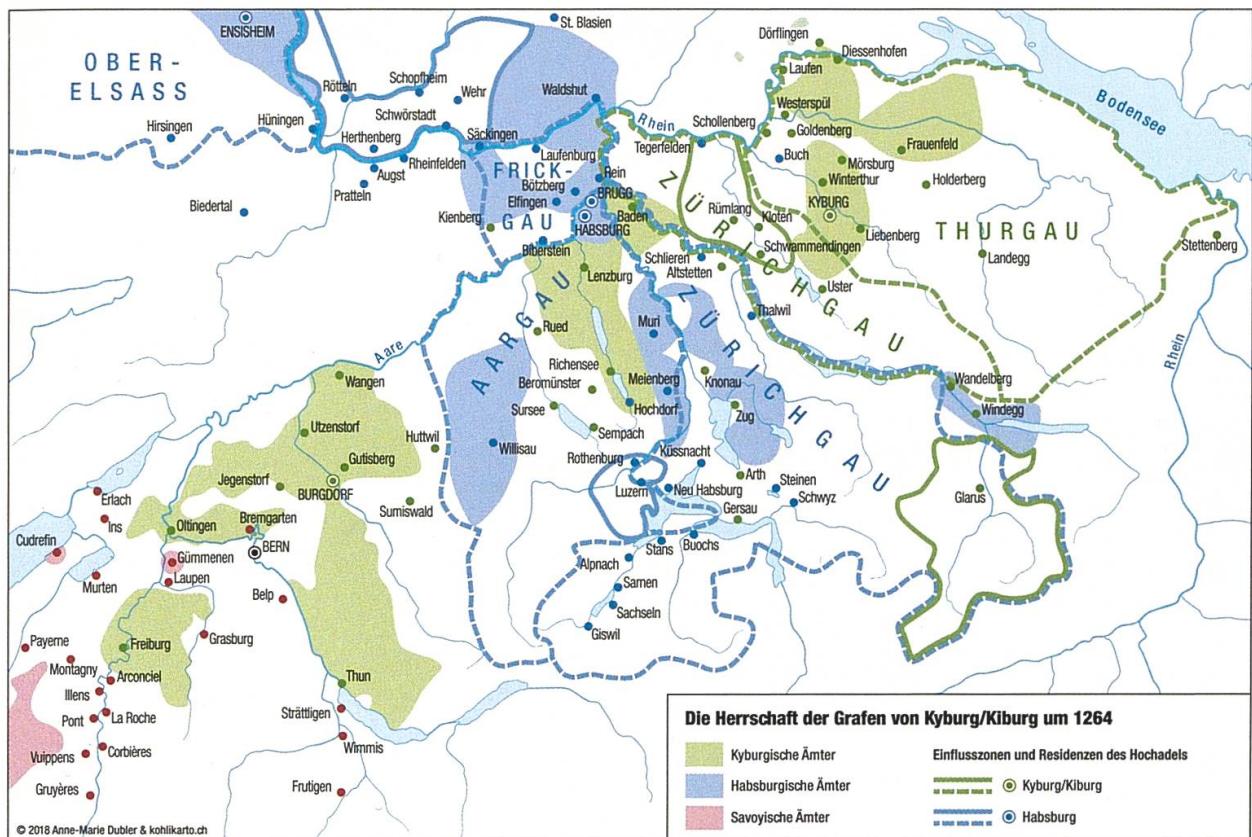
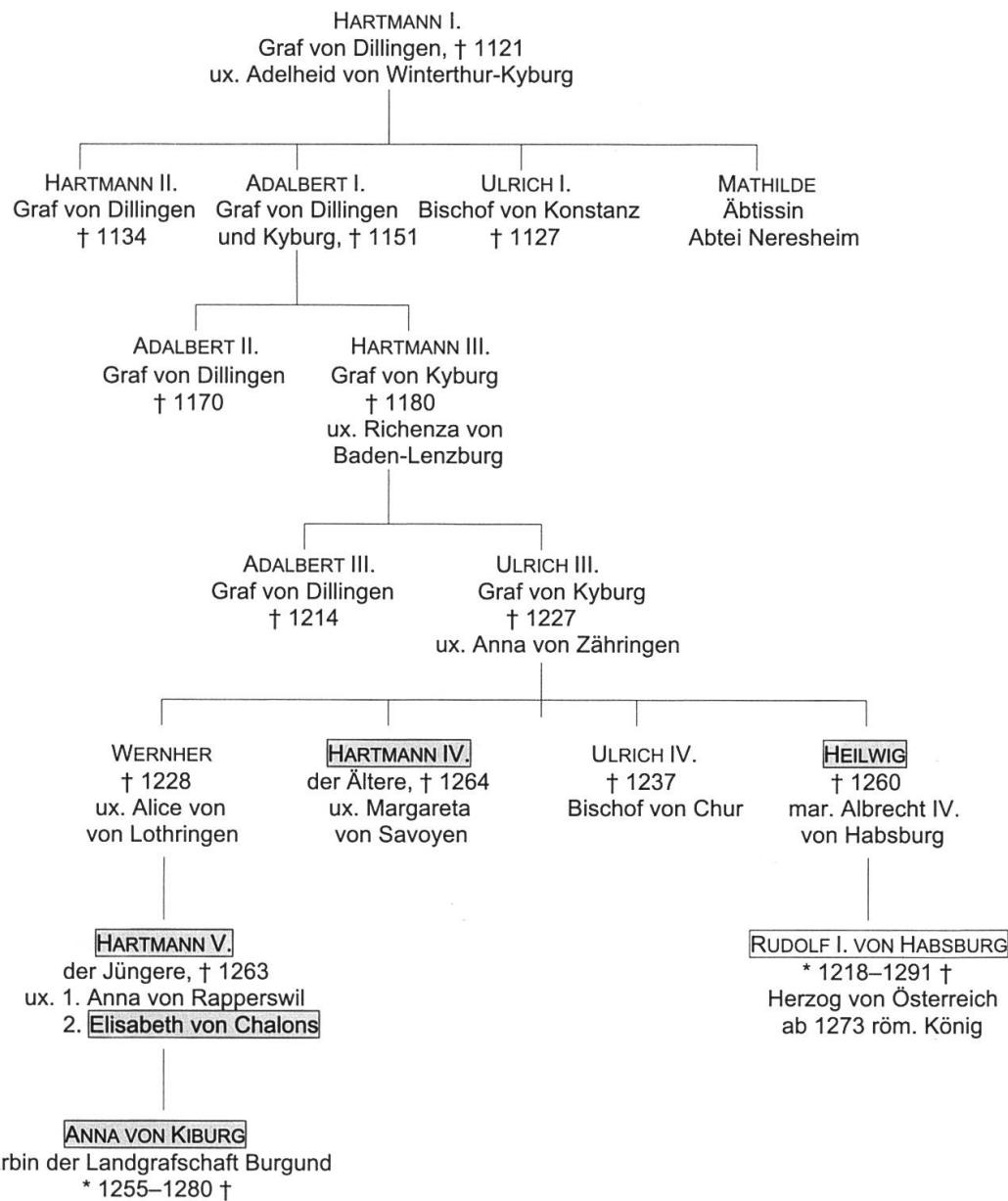


Abb. 1: Die Herrschaft der Grafen von Kyburg/Kiburg um 1264 (Karte: Dubler/Kohli).

Grafen von Kyburg-Dillingen



Grafen von Kiburg-Burgdorf

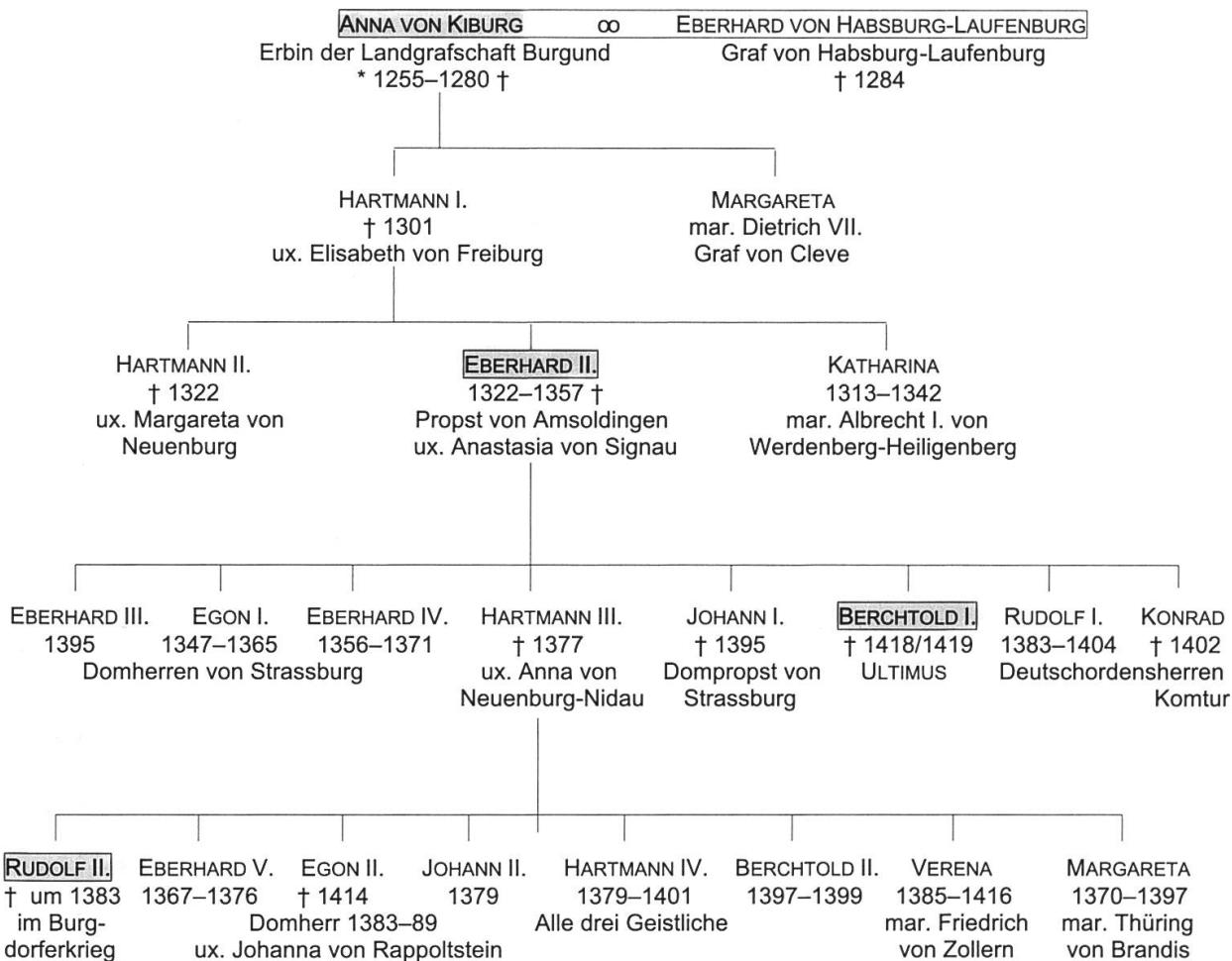


Abb. 2: Stammtafeln der Grafen von Kyburg-Dillingen und der Grafen von Kiburg-Burgdorf.

nastien – die Grafen von Habsburg im Aar-, Frick- und Zürichgau und die Grafen von Savoyen im Waadtland bis nahe vor die Stadt Freiburg. Mittendrin lag die 1191 unter Berchtold V. von Zähringen gegründete Stadt Bern.⁹

Nach Hartmanns Tod übernahm die Witwe Elisabeth von Kiburg-Chalons nach dem Recht ihrer französisch-burgundischen Heimat die Regentschaft und die Vormundschaft über ihre achtjährige Tochter Anna. Im Gegensatz dazu stand Elisabeth in Deutsch-Burgund alemannischem Recht und erhielt als Witwe damit einen Vormund als Rechtsvertreter. Diese Aufgabe übernahm Graf Hugo von Werdenberg, dessen Mutter Clementa eine Schwester des Verstorbenen war. Da Gräfin Elisabeth schwanger war, blieb offen, nach welchem Recht die Vormundschaft über Hartmanns Tochter endgültig zu regeln sei. In diese Situation trat sofort eine Wende ein, als die Gräfin im Frühjahr 1264 einen Knaben gebar, der gleich nach der Geburt (namenlos) starb. Nun kam es zwischen den Grafen Rudolf IV. von Habsburg und Peter II. von Savoyen, beide über Heiraten nahe Verwandte der Kiburger und nun Rivalen um das kiburgische Erbe, zum Streit um die Vormundschaft über die Witwe und deren Tochter.¹⁰

Als am 27. November 1264 mit dem Tod des kinderlosen Hartmann IV. von Kyburg (genannt der Ältere), Verwalter der östlichen Herrschaftshälften im Zürich- und Thurgau, das Grafenhaus im Mannesstamm erlosch, entbrannte zwischen den beiden Rivalen offener Krieg um beide Herrschaftshälften. Aus diesem ging Rudolf von Habsburg als Sieger hervor: Er annektierte die Herrschaften Hartmanns des Älteren unter Missachtung der Rechte der Gräfinwitwe Margaretha von Kyburg-Savoyen, die sich erst 1267 mit Unterstützung von Dienstadel und Geistlichkeit eine Leibrente ersteiten konnte.¹¹ Im Westen setzte Rudolf die alemannische Regelung der Vormundschaft über die Witwe Elisabeth und die Erbtochter Anna durch. Doch schon 1267 legten die Vormünder offen, dass die Gräfin Elisabeth und ihre Tochter, von Schulden bedrängt, in unzumutbaren finanziellen Verhältnissen lebten. Rudolf von Habsburg betitelte sich selber grossspurig als «Ruodolfus, comes de Habspurch *et de Kyburg, Alsatie lantgravius»¹² Hugo von Werdenberg dagegen freundlich und familiär als «tutor Anne pupille».¹³ Der Gräfin war es verwehrt, ihre Herrschaftsverwaltung selbständig auszuüben: Es waren die Vormünder, die zur Schuldentilgung den Weiler Hembrunn, Unterpfand der Leibrente der Gräfin, dem Zisterzienserkloster Wettingen verkauften.¹⁴*

Die Thuner Handfeste – Ein Spross der zähringischen Stadtrechtsfamilie

Was veranlasste Gräfin Elisabeth, ihrer Stadt Thun ein Stadtrecht zu erteilen? Es waren vermutlich die Thuner Stadtbürger, die sich 1264 – angesichts des unsicheren Ausgangs im Machtkampf zwischen Habsburg und Savoyen – mit einem Stadtrecht absichern wollten. Die Gräfin überreichte der Stadt Thun und auch ihrer Residenzstadt Burgdorf ein Stadtrecht; Letzteres ist nicht erhalten. Als Vorlage diente das Recht der benachbarten Stadt Freiburg im Üchtland, die wie die Stadt Bern von ihren Stadtgründern, den Herzögen von Zähringen, anlässlich der Gründung mit einem Stadtrecht versehen wurde, basierend auf dem Recht der Stadt Freiburg im Breisgau.¹⁵ Der Vergleich der Stadtrechte verschiedener Städte zeigt, dass Vorlagen nicht einfach kopiert, sondern durch ortskundige Redaktion den lokalen Verhältnissen angepasst wurden.¹⁶

Die Thuner Handfeste zeugt von der professionellen Schreib- und Kanzleikunst der damaligen Zeit: Sie umfasst vier zweispaltig beschriebene Pergamente (42×49 cm), zusammengehalten durch rotgrüne Seidenfäden, an denen das spitzovale Siegel der Gräfin Elisabeth von Kiburg-Chalons hängt. Die Verleihung an Thun vom 12. März 1264 fiel so mitten in die kurze Phase der selbständigen Regierung der Gräfinwitwe zwischen dem 3. September 1263 und dem 27. November 1264. Die Gräfin tritt in der Urkunde als alleinige Ausstellerin auf, nur ihr Siegel hängt an der Urkunde. Sie verstieß damit nicht nur gegen die männerdominierte Politkultur in Deutsch-Burgund, sondern forderte so wohl auch die grössere Stadt Bern heraus.

Die Stadt Bern – damals noch innert ihren Burgerzielen – lag mitten im umstrittenen Herrschaftsbereich des Hochadels, der als Städtegründer seine Städte mit Rechten begabte, aber auch – so wie Habsburg – Ländereien, Städte und Rechte von geschwächten Dynastien kurzerhand annektierte. Bern musste sich vorsehen. Bern brauchte ein Stadtrecht, das älter und von einem König ausgestellt war, Bern brauchte eine «goldene» Handfeste.¹⁷

Graf Rudolfs von Habsburg Vormundschaft erwies sich als ebenso zielgerichtet wie seine Herrschaftspolitik: Er verheiratete die Erbtochter Anna, 1273 mündig geworden, mit seinem Neffen Eberhard von Habsburg-Laufenburg. Die Jungverheirateten hatten darauf ihre Besitzungen im Aargau und in der Innerschweiz an Rudolf abzutreten – quasi als «Lohn» für die Heiratsvermittlung –, sodass ihnen nur noch der westliche Anteil, ab 1277 auch ohne Freiburg, in der Ausdehnung der



Abb. 3: Die Thuner Handfeste von 1264.

Landgrafschaft Burgund mit Burgdorf, Thun und Wangen verblieb.¹⁸ Mit der Heirat Annas von Kiburg und Eberhards I. von Habsburg-Laufenburg nahm das Haus Neu-Kiburg oder Kiburg-Burgdorf 1273 seinen Anfang.

Die Gräfinwitwe Elisabeth übersiedelte nach Freiburg, wo sie bis zu ihrem Tod 1275 lebte. Sie wirkte als Wohltäterin des Franziskanerklosters, was ihr testamentarisches Vermächtnis bezeugt; ihr Grabmal liegt in der Freiburger Franziskanerkirche (Cordeliers).¹⁹

Eine Frau als Ausstellerin der Handfeste löst eine Handfesten-Flut aus

Die Stadt Thun erhielt von ihrer gräflichen Stadtherrschaft aber nicht nur eine, sondern gleich drei in Burgdorf ausgestellte Handfesten – die Urkunde vom 12. März 1264 in lateinischer Sprache, ein Prunk- und Schaustück (Signatur: BAT, K 3), sodann die weniger aufwändige lateinische Urkunde vom 23. März 1316 (BAT, K 26) und die einfache, unbesiegelte Urkunde zum Vorlesen in der Volkssprache vom 10. April 1316 als erste deutsche Übersetzung (BAT, K 28). Alle drei stimmen inhaltlich überein und repräsentieren ein einziges Stadtrecht.²⁰

Offensichtlich bekundeten die Herrschaftserben – das 1273 durch Heirat begründete Haus Kiburg-Burgdorf – im politisch veränderten Umfeld Mühe mit einem Stadtrecht, welches eine Frau ausgestellt hatte. Als das Grafenpaar Eberhard I. von Habsburg-Laufenburg und Anna von Kiburg seine Herrschaft 1273 antrat, hätte zum Prozedere die Bestätigung der den Städten Thun und Burgdorf 1264 verliehenen Stadtrechte gehört. Doch nur die Residenzstadt Burgdorf erhielt eine vom Grafenpaar ausgestellte Handfeste, besiegelt von Eberhard I. Diese entsprach inhaltlich jener von Thun und war wohl identisch mit der von Gräfin Elisabeth für Burgdorf ausgestellten ersten Urkunde. Die Vorlage wurde aber nicht erwähnt und verschwand in der Folge.²¹

Eine Stadtrechtsbestätigung für Thun stellten viel später die Enkel aus – die Brüder Hartmann II., amtierender Landgraf von Burgund, und Eberhard II., Propst des Chorherrenstifts Amsoldingen. Beide standen seit 1313 in Lehensabhängigkeit von Habsburg-Österreich, was sich auf die von ihnen am 23. März 1316 in Burgdorf ausgestellte zweite Thuner Handfeste unmittelbar auswirkte: Diese übernimmt den Text der Handfeste von 1264 zwar wörtlich, erwähnt die Vorlage aber nicht.

Vielmehr sucht sie den Anschein zu erwecken, als ob es sich um eine Bestätigung der von Graf Hartmann, dem Jüngern (†1263), verliehenen Freiheiten und Rechte handle, nämlich «*libertates et consuetudines dictis civibus per comitem Hartmannum de Kyburg iuniorem pie memorie nostrum proavum concessas seu permis-
sas*».²² Eine von einer Frau ausgestellte Handfeste liess sich nicht mehr vorzeigen – der Name der Gräfin war zum Tabu geworden. Am selben Tag bestätigten die Brüder auch der Stadt Burgdorf ihre Handfeste von 1273.

Als die Stadt Bern 1323, nach dem «Brudermord von Thun» (Eberhard II. hatte seinen Bruder Hartmann II. von Neu-Kiburg umgebracht), die Lehnsherrschaft über Thun – Stadt, Burg und Äusseres Amt – erworben hatte, bestätigte sie der Thuner Bürgerschaft «*alle ir hantvestine, ir recht und ir guoten gewonheit, als si si von graven Har[t]manne seligen und graven Eberharten von Kyburg, gebruederen, und iro vorderen untz har gehebt hein*23 Dieser Passus bezieht sich auf die Handfeste von 1316, schliesst aber summarisch auch jene von 1264 mit ein. Tatsächlich scheinen die Thuner dem bernischen Rat zwei Handfesten zur Bestätigung vorgelegt zu haben. Diese Praxis – der Bezug auf die Handfeste von 1316 und der allgemeine Hinweis auf eine vorangehende ältere Urkunde – behielten auch spätere bernische Bestätigungen des Thuner Stadtrechts bei: Gräfin Elisabeth von Kiburg-Chalons – Urheberin des Thuner Stadtrechts – wird namentlich nie erwähnt. Damit diente die Handfeste von 1264 ungenannt zwar der Legitimierung, blieb aber im Hintergrund. Im Vordergrund stand einzig die lateinische Handfeste von 1316.

Die dritte Handfeste, ausgestellt in Burgdorf am 10. April 1316, war die deutsche Übersetzung der kurz zuvor verliehenen lateinischen Urkunde. Sie blieb unbesiegelt, da sie einzig und allein dem feierlichen Vorlesen in der Gemeindeversammlung und nicht als Beweismittel diente.²⁴

Ab 1402 folgten auf der Basis der zwei Handfesten von 1316 von Thuner Schreibern überarbeitete lateinische Exemplare, auch neue Übersetzungen und schliesslich 1779 der Druck der Handfeste von 1264 durch den Thuner Ratsherrn Dr. med. Jakob Rubin, womit der Bann um die Gräfin Elisabeth von Kiburg-Chalons nach über 500 Jahren gebrochen war.²⁵ Damals war jedoch das Interesse an der Handfeste bloss noch ein historisches, denn Thun hatte sich längst für das ab 1615 im Druck vorliegende Berner Stadtrecht – für das Staatsrecht – entschieden.²⁶

Was das Thuner Stadtrecht regelte

Für mittelalterliche Stadtrechte, ob als Handfesten, Freiheitsbriefe oder Freiheiten bezeichnet, sind die folgenden Merkmale typisch: Es sind Rechtssammlungen ohne Vollständigkeit und ohne systematische Gliederung. Die einzelnen Rechtsätze entstanden zu unterschiedlicher Zeit und wurden in Handfesten vereinigt, die ein Stadtherr einer ihm unterstellten Bürgerschaft als Privileg verlieh. Die Thuner Handfeste ist in dieser Hinsicht kein Sonderfall: Sie ist mit 105 Rechtssätzen eine uneinheitliche Rechtssammlung, in der Zentrales fehlt wie die Handhabung der Militärhoheit, die Gerichts- und Grundherrschaft durch den Stadtherrn und die bürgerliche Kriegsdienstpflicht. Die Zuständigkeit der Stadtherrschaft im Gerichtswesen wird nur in wenigen Artikeln erwähnt.²⁷

Kern jeder Handfeste war die Festschreibung der bürgerlichen Privilegien: Bürger waren vor Nichtbürgern begünstigt. Weil der Aufenthalt in der Stadt, die *Stadtluft*, nach Jahr und Tag frei machte, schützten sich die Grafen, die auch Leibherren waren, durch einen erweiterten Zugriff auf ihre Eigenleute gegen deren Flucht in die Thuner Stadtfreiheit. Die Organisation des städtischen Gemeinwesens befasst sich mit dem Schultheissen, der in Thun als Herrschaftsbeamter den städtischen Rat von 12 Mitgliedern und das Ratsgericht präsidierte. Wenig verlautet über die Gemeindeversammlung – die *burger*. Ausführlicher lässt sich die Handfeste über die städtischen Beamten aus – Weibel, Torwächter und Viehhirten.

Das Familienrecht umfasst Rechtssätze zur Verfügungsgewalt über das Eigentum (*eigengut*) unter Eheleuten, die fehlende Haftung des Vaters für Schulden des Sohns und die Schadenshaftung des Hausherrn für dessen Hausgenossen, dem über diese das Züchtigungsrecht zustand. Vielfach reguliert wird das Erbrecht. Das Sachenrecht sichert dem Bürger den ruhigen Besitz seines Nutzungseigentums – die *gewerde* am Lehengut und am Eigentum. Ausführlich wird das Pfandrecht geregelt – das Vorgehen bei Pfändungen, die Fristen, die Pfandverwertung und die Pfandschaftsbürgschaft. Grosses Gewicht wird der Friedenssicherung innerhalb der Stadt beigemessen durch ein geregeltes Gerichtswesen hinsichtlich der Gerichtsorganisation, des Prozess- und des Strafrechts. Das Strafrecht umfasste Vermögens- (Bussen) und Körperstrafen wie Brandmarken, Abreissen der Kopfhaut und Abhauen der Hand sowie den Tod durch Enthaupten oder Hängen – drastische Strafen zur Abschreckung, nicht zur Korrektur, da es ein Gefängnis nicht gab. Selbst da ist der Bürger vor dem Nichtbürger privilegiert.

Vielfältige Regelung erfuhr die Wirtschaftsgesetzgebung mit Markt- und Gewerbevorschriften, mit der Festsetzung von Preis und Gewinn für Händler, Handwerker und Gewerbetreibende, namentlich Wirte, Metzger, Bäcker und Müller. Außerdem werden Lebensmittelaufsicht und -kontrolle geordnet. Mit hohen Strafen suchte man den Marktfrieden zu schützen. Die der Herrschaft allein zustehenden Einfuhr-, Transit-, Handels- und Marktzölle kennzeichnen die Transitstadt, in der Stadtbürger, Ritter und Geistliche sowie Selbstverbraucher zollfrei sind. Die meisten Artikel sind kurz. Einige aber regeln ganze Komplexe wie etwa das Pflichtenheft des Weibels oder das familiäre Erbrecht. Die Handfeste enthält auch den ältesten Zolltarif der Transitstadt.

Das Jahr 1264 wird zum Wendepunkt weit über die Region hinaus

Eines ist klar: Was im Jahr 1264 geschah, erwies sich im Nachhinein als Wendepunkt in der Geschichte der Stadt Bern und in der Entwicklung der Eidgenossenschaft. Vorerst ermöglichte der Tod der beiden letzten Grafen von Kyburg dem verschwägerten Hochadel die weiträumige Inbesitznahme von Kyburger Herrschaften und Rechten. Graf Rudolf IV. (als Rudolf I. seit der Königswahl 1273) übernahm zu Handen Habsburgs über drei Viertel der Ländereien, Städte und Rechte. Die Stadt Freiburg unterstellte sich aus Furcht vor der Übernahme durch Peter II. von Savoyen Rudolfs Schutz und wurde 1277 durch Rudolfs Erpressung österreichisch und zur Gegnerin und Rivalin Berns.²⁸ Früh starben Eberhard I. und Anna von Kiburg (1255–1280), diese nur 25-jährig. Ihre Nachkommen lavierten machtlos und hochverschuldet zwischen Habsburg-Österreich und der ab 1298 erstarrenden Stadt Bern. Derweil gewann Bern mittels diplomatischer (Städte-, Länder- und Friedensbündnisse) und militärischer Einsätze gegen den Adel (unter anderem Gümmenen-, Laupen- und Burgdorferkrieg, Züge ins Oberland) und auf dessen Kosten ein wachsendes Herrschaftsgebiet. Als mit dem Tod Berchtolds I. (†1418/19) das Adelshaus Kiburg-Burgdorf auch physisch erlosch, war auch der einst bedrohliche Fürstenstaat Habsburg-Österreich mit der Eroberung des Aargaus aus der Region gegen Osten vertrieben. Der Einfluss der Stadt Bern aber reichte vom Oberland bis an den Jura-Südfuss und von der Sense-Saane-Linie bis unterhalb Brugg im Aargau.²⁹

Anmerkungen

- 1 Anne-Marie Dubler: Die Thuner Handfeste von 1264. Wie das älteste Thuner Stadtrecht entstand, was es enthält und wie es sich fortentwickelte, Thun 2014.
- 2 Anne-Marie Dubler (Hg.): Das Recht der Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen (SSRQ Bern II/11, Bd. 1, Basel 2004), 7–20. Der Einleitungskommentar (1–7) konnte ein unpubliziertes Manuskript von Staatsarchivar Fritz Häusler (1917–2001) miteinbeziehen.
- 3 Mail von Herrn Christoph Spichiger, Burgergemeinde Thun, vom 02.02.2017.
- 4 Mail von Prof. Dr. Hans-Arno Synal, Leiter des Labors für Ionenstrahlphysik der ETH Zürich, vom 13.06.2017.
- 5 Siehe den Beitrag von Hajdas et al. in diesem Band.
- 6 Auch hantfesti, handveste oder handvesti.
- 7 Edition der Stadtsatzungen in: SSRQ Bern II/11 (wie Anm. 2), 49–76.
- 8 Anne-Marie Dubler: «Statutarrecht», in: Historisches Lexikon der Schweiz [HLS] online (Version vom 29.02.2012) (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D47879.php>).
- 9 Kartengrundlage: Emil Usteri, in: Hektor Ammann; Karl Schib (Hg.): Historischer Atlas der Schweiz, Aarau ²1958.
- 10 Martin Leonhard; Franziska Hälg-Steffen: «Kyburg [Kiburg], von», in: HLS online (Version vom 06.11.2008) (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D19520.php>).
- 11 Fontes Rerum Bernensium [FRB], 10 Bde., Bern 1877–1956, Bd. 2, S. 689–691, Nr. 629 (08.09.1967).
- 12 «Rudolf, Graf von Habsburg und von Kyburg, Landgraf des Elsass»: FRB 2, S. 688, Nr. 628.
- 13 «Vormund der Waise Anna»: FRB 2, S. 686, Nr. 626; S. 687, Nr. 627.
- 14 FRB 2, S. 688f., Nr. 628 (03.1267/28.08.1267). Hembrunn, seit 1823 Gemeinde Villmergen.
- 15 Anne-Marie Dubler: «Stadtrechte», in: HLS online (Version vom 11.10.2017) (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8950.php>) (mit Grafik zur Zähringer Stadtrechtsfamilie).
- 16 Dubler, Thuner Handfeste (wie Anm. 1), 12–14.
- 17 Siehe die Beiträge von Blattmann und Gerber in diesem Band.
- 18 Anne-Marie Dubler: «Landgrafschaften», in: HLS online (Version vom 28.01.2015) (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26423.php>) (mit Karte), und «Burgund (Landgrafschaften)», in: HLS online (Version vom 28.01.2015) (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8572.php>).
- 19 Martin Morard: La fondation du Couvent des Cordeliers de Fribourg revisitée: des premiers testaments à la donation d'Elisabeth de Kibourg (1252–1268), in: Archivum Franciscanum Historicum 96 (2003), 3–43 sowie Marcel Strub: Les Monuments d'art et d'histoire du Canton de Fribourg, tome III: La Ville de Fribourg. Les Monuments religieux, Basel 1959, 3–96, v. a. 28f., mit bestem Dank an Kathrin Utz Tremp und Ernst Tremp, Freiburg.
- 20 Abb. und Kommentar s. Dubler, Thuner Handfeste (wie Anm. 1), 8–10.
- 21 Anne-Marie Dubler (Hg.): Die Rechtsquellen der Stadt Burgdorf und ihrer Herrschaften (SSRQ Bern II/9, Bd. 1), Aarau 1995, 1–24.
- 22 «die Freiheiten und Gewohnheiten, die besagten Bürgern von Graf Hartmann von Kiburg, dem Jüngerer, seligen Angedenkens, unserem Ahnherrn, übergeben und gestattet wurden». SSRQ Bern II/11 (wie Anm. 2), 20f., Nr. 1b.
- 23 SSRQ Bern II/11 (wie Anm. 2), 81, Nr. 12; Peter Küffer: «Thun (Vogtei, Amtsbezirk)», in: HLS online (Version vom 05.10.2012) (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8456.php>).
- 24 SSRQ Bern II/11 (wie Anm. 2), 21–36, Nr. 1c.
- 25 SSRQ Bern II/11 (wie Anm. 2), 37–48.
- 26 Dubler, Thuner Handfeste (wie Anm. 1), 17f.
- 27 Kommentar: SSRQ Bern II/11 (wie Anm. 2), 3f.
- 28 Kathrin Utz Tremp: «Freiburg (Kanton), 2.1.3: Von der Zähringerstadt zum eidg. Ort (1157–1481)», in: HLS online (Version vom 30.05.2017) (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7379.php>).
- 29 Anne-Marie Dubler: Staatswerdung und Verwaltung nach dem Muster von Bern (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 90), Baden 2013; Christian Hesse; Regula Schmid; Roland Gerber (Hg.): Eroberung und Inbesitznahme. Die Eroberung des Aargaus 1415 im europäischen Vergleich, Ostfildern 2017, darin v. a. die Beiträge von Peter Niederhäuser (19–34), Roland Gerber (35–58), Barbara Studer Immenhauser (161–174).